

Versicherungsausweis 2021 – BVG-Plan

Sie erhalten in der Beilage Ihren Versicherungsausweis mit dem Stand ihrer Versicherung am 1. April 2021. Bitte beachten Sie folgendes:

- Falls Ihre Adresse und/oder Ihr Zivilstand nicht aktuell sind, so informieren Sie bitte das Personalbüro Ihres Arbeitgebers über die vorzunehmenden Korrekturen;
- Falls Sie die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, für welche Sie bei unserer Kasse versichert waren, so bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung per Telefon oder E-Mail.

Es ist möglich, dass Sie noch einen Versicherungsausweis für den BVG-Plan erhalten, obwohl Sie Ihr Arbeitgeber in der Zwischenzeit im Pensionsplan versichert hat. Sollte dies der Fall sein, werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Versicherungsausweis für den Pensionsplan erhalten, welcher das im BVG-Plan erworbene Guthaben berücksichtigt.

1. Auf den 1. Januar 2021 erfolgte Änderungen im Reglement über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP)

- **Weiterführung der Versicherung bei einer Entlassung durch den Arbeitgeber nach dem 58. Altersjahr**

Artikel 4bis: Versicherte, die vom Arbeitgeber nach dem 31. Juli 2020 entlassen wurden und am Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt ist, können die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse des Staatspersonals weiterführen. Diese Möglichkeit besteht für alle Vorsorgepläne. Die Versicherten müssen sich entscheiden, ob sie nur die Risikodeckung oder auch das Alterssparen weiterführen wollen. Sie müssen dafür die ganzen Beiträge bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Für die Weiterführung muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Arbeitsverhältnisses ein Antrag mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular sowie ein Beleg, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, eingereicht werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an die Pensionskasse.

- **Nicht versicherte Personen**

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d): Arbeitnehmende, die das ordentliche AHV-Rücktrittsalter (Frauen: 64 Jahre, Männer: 65 Jahre) bereits erreicht haben, werden im BVG-Plan nicht versichert.

- **Ende der Versicherung**

Artikel 4 Absatz 2: Die Versicherung endet im ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

- **Dauer der Beitragszahlung**

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d): Die Beitragspflicht erlischt im ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

➤ **Kapitalbezug**

Artikel 17 Absatz 3: Dauert die Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 4bis RBVGP länger als zwei Jahre, so ist kein Kapitalbezug mehr möglich und die Altersleistungen können nur als Rente bezogen werden.

➤ **Altersrente**

Artikel 26 Absatz 5: Der für die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente im ordentlichen AHV-Rücktrittsalter (Frauen: 64 Jahre, Männer: 65 Jahre) angewandte Umwandlungssatz beträgt 6,8%.

2. Wichtige Information

Todesfallkapital

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Kasse bereits im Jahr 2019 die Pflicht eingeführt hat, Begünstigte gemäss Art. 38 Abs. 2 Buchstabe a) RBVGP zu Lebzeiten schriftlich bekannt zu geben. Dies sind:

- die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder, die Anspruch auf eine Waisenpension haben;
- die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

Das dafür auszufüllende Formular finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.fr.ch/de/datei/nuetzliche-informationen-und-formulare-zum-herunterladen-fuer-die-versicherten-der-pkspf?page=5>

➔ **Verheiratete oder in einer registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Versicherte sind von dieser Meldepflicht nicht betroffen.**

Kapitalbezug

Anlässlich der Pensionierung kann die versicherte Person die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Gegenwert von höchstens einem Viertel der Alterspension (ein Viertel des Altersguthabens) verlangen. Das entsprechende schriftliche Gesuch muss spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension bei der Kasse eingetroffen sein (Art. 17 RBVGP). Das Gesuch ist unwiderruflich. Dies bedeutet, dass die versicherte Person das Gesuch weder zurückziehen noch ändern kann. Dies gilt auch für den Betrag. Für verheiratete, getrennt oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Versicherte ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners bzw. der Ehegattin/eingetragenen Partnerin zwingend erforderlich.

Sie finden das Formular für den Kapitalbezug auf unserer Internetseite unter

<https://www.fr.ch/de/datei/nuetzliche-informationen-und-formulare-zum-herunterladen-fuer-die-versicherten-der-pkspf?page=5#detail>.

3. Jahresbericht 2020

Sie finden den Jahresbericht ab Mitte Mai auf unserer Internetseite: <https://www.fr.ch/de/pkspf/arbeit-und-unternehmen/arbeitnehmer/jahresberichte>